

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

24/27

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018 – BVwG-PauschGebV Vergabe 2018)

In der Anlage wird der Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018 – BVwG-PauschGebV Vergabe 2018) zur Genehmigung vorgelegt.

Im Gefolge der Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes 2018 sowie des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 ist eine Neuerlassung der BVwG-Pauschalgebührenverordnung erforderlich. Der vorliegende Verordnungsentwurf übernimmt großteils unverändert die Bestimmungen der BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe, BGBl. II Nr. 491/2013. Die Gebührensätze werden entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepasst; dies führt zu einer generellen Erhöhung von 5,3%. Des Weiteren wird § 1 um zwei Gebührensätze für Bau- und Dienstleistungskonzessionen (gestaffelt nach Ober- und Unterschwellenbereich) und § 2 Abs. 4 um eine Regelung betreffend die Anfechtung mehrerer Lose ergänzt.

Der Verordnungsentwurf wurde einem kurzen allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen.

Die Verordnung soll zeitgleich mit dem Vergaberechtsreformgesetz 2018 in Kraft treten. Da es sich um eine Regelung des Rechtsschutzes handelt, ist eine Zustimmung der Länder zur Kundmachung der Verordnung nicht erforderlich.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018 – BVwG-PauschGebV Vergabe 2018), die Erläuterungen sowie das Vorblatt samt wirkungsorientierter Folgenabschätzung genehmigen.

28. Juni 2018
Der Bundesminister:
MOSER